

## Anlage

### 1. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.“

### 2. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht nach § 22 Absatz 2 Satz 1 steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Herabsetzung der Haftsumme die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird über das Vermögen der Genossenschaft mit herabgesetzter Haftsumme binnen zwei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Haftsummenherabsetzung in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht worden ist, das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist jedes Mitglied, dessen Nachschusspflicht durch die Herabsetzung der Haftsumme reduziert wurde, in der Höhe zu Nachschüssen verpflichtet, wie es vor Herabsetzung der Haftsumme zu leisten verpflichtet war. Die §§ 105 bis 115b sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, die bereits im Zeitpunkt der Herabsetzung der Haftsumme begründet waren.“

### Zu Nummer 1. (§ 22 GenG)

Der neue Satz 3 in § 22 Absatz 2 GenG stellt klar, dass Gläubiger keine Sicherheitsleistung verlangen können, wenn sie bereits im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Dies ergibt sich schon jetzt aus einer analogen Anwendung des § 225 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und des § 22 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes. Denn die Interessenlagen sind vergleichbar: Bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft und der Kapital- oder

Haftsummenherabsetzung bei der Genossenschaft wird den Gläubigern ein Recht auf Sicherheitsleistung gewährt, weil die Kapital- und Haftsummenherabsetzung zumindest abstrakt mit einer erhöhten Gefährdung ihrer Ansprüche einhergeht. Im Falle einer Insolvenz steht den Gläubigern nämlich weniger Masse zur Verfügung. Bei Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz kann zwar nicht abstrakt von einer Gefährdung ausgegangen werden; das Recht auf Sicherheitsleistung wird jedoch eingeräumt, wenn die Gläubiger glaubhaft machen können, dass durch die Umwandlung die Erfüllung ihrer Forderung konkret gefährdet wird (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes). Unabhängig davon, ob nach dem gesetzlichen Regelfall von einer Gefährdung ausgegangen wird oder ob es der Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdung bedarf, ist die Gefahr jedenfalls für solche Gläubiger gebannt, die für den Fall eines Insolvenzverfahrens anderweitig ohnehin im besonderen Maße gesichert sind, nämlich durch die vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse. Der Grundgedanke ist, dass es eines Anspruchs auf Sicherheitsleistung stets dann nicht mehr bedarf, wenn der Gläubiger bereits anderweitig ausreichend gesichert ist – es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Grundgedanke im Genossenschaftsrecht nicht gelten sollte. Eine ausdrückliche Regelung im Genossenschaftsgesetz dürfte auch nur deshalb unterblieben sein, weil Genossenschaften vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes nur in Ausnahmefällen solche gesonderten Deckungsmassen bilden konnten.

### **Zu Nummer 2. (§ 120 GenG)**

Die Änderungen sollen das Verfahren zur Herabsetzung der Haftsumme vereinfachen. Haftsummen haben in der Praxis eine immer geringere wirtschaftliche Bedeutung, da im Bereich des Bankaufsichtsrechts Haftsummenzuschläge bei der Eigenkapitalberechnung nur noch eingeschränkt und künftig aufgrund internationaler Vorgaben voraussichtlich gar nicht mehr vorgesehen werden können. Es könnte daher künftig schwierig sein, neue Genossenschaftsmitglieder von der Sinnhaftigkeit der Haftsummenbestimmung zu überzeugen. Eine Herabsetzung der Haftsumme ist allerdings derzeit für die Genossenschaft sehr aufwendig und kostenträchtig. Denn gemäß § 120 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 GenG ist sämtlichen Gläubigern, die sich innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung melden, Sicherheit zu leisten. Insofern sind die Rechte der Gläubiger bei einer Haftsummenherabsetzung weitergehend als im Rahmen von Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz. Ist eine Genossenschaft an einer Verschmelzung beteiligt oder erfolgt der Formwechsel einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft, ist § 22 des Umwandlungsgesetzes (im Rahmen des Formwechsels über den Verweis in § 204 des Umwandlungsgesetzes entsprechend) anzuwenden, wonach die Gläubiger nur dann ein Recht auf Sicherheitsleistung haben, wenn sie eine konkrete Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen glaubhaft machen. Anders als bei § 120 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 GenG genügt also eine abstrakte Gefährdung der Gläubiger nicht. Es gibt aber keinen Grund, Gläubiger einer bestehenden Genossenschaft weitergehend zu schützen als nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, zumal die Rechtsform der Genossenschaft in Insolvenzstatistiken als diejenige Unternehmensrechtsform mit der geringsten Insolvenzgefährdung geführt wird (zum Beispiel in der Fachreihe 2 Reihe 4.1. (Insolvenzverfahren) von destatis, abrufbar für die Jahre 2008 bis 2012 unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de)). In dem neuen § 120 Absatz 1 Satz 2 GenG soll daher die Formulierung des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes übernommen werden, wonach das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, den Gläubigern nur dann zusteht, wenn sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Zur weiteren Sicherung der Gläubiger soll dann aber auch eine Fortdauer der Nachschusspflicht wie im Umwandlungsgesetz vorgesehen werden. Nach den §§ 95, 271 des Umwandlungsgesetzes ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Fortdauer der Nachschusspflicht für den Fall angeordnet, dass binnen zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung oder Spaltung bzw. des Formwechsels bekannt gemacht worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Voraussetzung ist u.a., dass aus einem Mitglied mit nach der Satzung bestehen-

den Nachschusspflichten ein beschränkt haftender Gesellschafter oder Aktionär wird oder dass die Haftsumme der übernehmenden Genossenschaft geringer als bei der übertragenden Gesellschaft ist (§ 95 des Umwandlungsgesetzes). Die Gläubiger müssen zudem ihre Forderungen im Rahmen des § 95 des Umwandlungsgesetzes form- und fristgerecht nach § 22 des Umwandlungsgesetzes angemeldet haben. Eine entsprechende zweijährige Fortdauer der Nachschusspflicht soll daher in den neuen Absatz 2 des § 120 GenG aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist in der Höhe zu Nachschüssen verpflichtet, wie es vor Herabsetzung der Haftsumme zu leisten verpflichtet war, d.h. eine zwischenzeitliche Verringerung der Geschäftsanteile eines Mitglieds (infolge der Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b GenG oder infolge einer teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 76 GenG) hat insoweit keine Bedeutung. Die Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach § 115b GenG, der gemäß dem neuen Absatz 2 Satz 2 des § 120 GenG anwendbar ist. Mitglieder, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, gelten gemäß § 75 in Verbindung mit § 101 GenG noch als Mitglieder.

---